

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden – Württemberg
Frau MDin Leonie Dirks
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart

Ausschuss
Kinder, Jugend, Familie

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 29.11.2023

Stellungnahme der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden – Württemberg zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Elternkompetenzen im Rahmen des Programms STÄRKE (VwV STÄRKE) AZ 21-5049.2-001.03

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Dirks,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur o.g. Verwaltungsvorschrift und begrüßen die Weiterführung des Programms STÄRKE für eine weitere Laufzeit im Zeitraum 2024 – 2028.

Die durch STÄRKE unterstützten Angebote der Familienbildung sind ein wichtiger Baustein in der kommunalen Familienförderung und damit auch im Rahmen einer zukünftigen Familienförderstrategie.

Im Einzelnen möchten wir zu folgenden Punkten Stellung beziehen:

1. Zuwendungsziel
 - 1.1. Ausdrücklich unterstützen wir die Aufnahme von „**sozialräumlich präventiven Angeboten**“ in der Unterstützung von Eltern. Die Verortung von Familienbildung im sozialen Nahraum der Eltern ist niederschwellig und nachhaltig.
2. Zweck der Zuwendung
 - 2.1. Wir begrüßen die Aufnahme der Förderung von „digitaler Angebote“ für Familien und (werdende) Eltern in besonderen Lebenslagen. Die letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass dadurch auch Eltern erreicht werden, die ansonsten keinen oder keinen ausreichenden Zugang zur Familienbildung haben. Digitale Angebote beschränken sich nicht nur auf regionale Räume, so dass empfohlen wird auch über regionale Grenzen hinaus zu kooperieren.
Wir begrüßen sehr, dass an dieser Stelle auch auf die **Rahmenkonzeption Familienbildung** verwiesen wird und sehen darin

einen wichtigen Schritt für eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Familienbildung.

- 2.2. Die **(digitale) Bekanntmachung** der STÄRKE – Angebote ist Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme. Unterstützend regen wir an, dass das Land die Kommunen dabei unterstützt, z.B. in der dauerhaften Bereitstellung einer Plattform oder in der Entwicklung von entsprechenden kommunalen Apps.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1. Im neuen Abschnitt b begrüßen wir die Ergänzung der Familienbildungsangebote bei „**gesellschaftlichen relevanten Entwicklungen**“. Wir regen an, dass noch geklärt wird, wer diese Entwicklungen definiert und würden es sehr begrüßen, wenn die Absprache in Kooperation der Kommunen mit den freien Trägern getroffen wird.

4.3. Spezielle Familienbildungsangebote

- 4.3.1. Wir begrüßen die explizite Nennung **der Familien mit Fluchterfahrung sowie die zugewanderten Familien** in der Nennung besonderer Lebenslagen. Der niederschwellige Zugang zu den betroffenen Familien ist Grundvoraussetzung und erfordert entsprechende Erfahrungen, die die Träger gerne zur Verfügung stellen.

- 4.3.2. Die Öffnung der Familienbildungsangebote zu **gesellschaftlich relevanten Entwicklungen für alle Familien** ist ausdrücklich zu unterstützen. Die aktuellen Themen wie z.B. Inflation, Krieg und soziale Unsicherheit zeigen derzeit deutlich, dass Unterstützungsbedarfe bestehen. Die Angebote der Familienbildung sind ein wesentlicher Aspekt der Krisenvorsorge.

4.5. Weiterentwicklung und Erprobung

Den neuen Abschnitt interpretieren wir als Ermutigung, um neue Zugänge und Formate zu erproben. Das Landesprogramm STÄRKE kann als wichtiger Baustein bei der Umsetzung von §16 SGB VII dazu beitragen, Familienbildung als Kernelement einer sozialraumorientierten Familienförderstrategie weiter auszubauen.

5. Art, Umfang Form und Höhe der Zuwendung

- 5.4. Die zusätzlich aufgenommenen **offenen Kurse für Familien in besonderen Lebenslagen ohne Anmeldung** sind ein wichtiger Aspekt der Niederschwelligkeit und damit sehr zu begrüßen.

- 5.6. **Familienbildungsfreizeiten ohne Übernachtung** ermöglichen auch Familien, die aus unterschiedlichen Gründen ihre Umgebung nicht

gerne verlassen, eine Teilnahme. Die Erweiterung hat sich während der Pandemie bewährt und ist zu begrüßen.

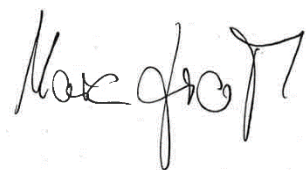
7. Verfahren

7.2. Örtliches Förderverfahren

7.2.1. Im Bereich des örtlichen Förderverfahrens berichten die Träger von einer unterschiedlichen kommunalen Praxis. Sowohl Träger als auch Kommunen brauchen eine Planungs- und Handlungssicherheit. Selbstverständlich sollte darüber hinaus auch eine zeitnahe Erstattung der Kosten sein. Es wäre wünschenswert, wenn die Verwaltungsvorschrift die Regelungen unter den genannten Prämissen konkretisiert.

Wir bedanken uns für die Weiterentwicklung von STÄRKE und die konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Groß
Vorstandsvorsitzender



Michael Spielmann
Vorsitzender Ausschuss
Kinder, Jugend, Familie